

MdL Stecker/CDU:

"Für die CDU-Fraktion ist zu diesem Antrag folgendes zu sagen: Wieder haben wir einen Antrag, der die Regierung zu einem bestimmten Tun im Bundesrat auffordert. Wir sind dann immer etwas hellhörig. Wir werden uns im zuständigen Ausschuß mit dieser Frage vielleicht auch mal in etwas allgemeinerer Form befassen müssen. Jedenfalls, soweit der Antrag darauf abzielt, eine Aufarbeitung, eine Entrümpelung durchzuführen von Bezeichnungen, die aus den unseligen zwölf Jahren des Deutschen Reiches stammen, ist darüber sicherlich kein Wort zu verlieren. Das müßte man machen. Obwohl ich diese etwas scharfe Formulierung, die der Kollege Karl Otto Meyer hier gefunden hat, nicht einfach gutheißen kann. Wir haben eine Bundesregierung seit nun bald 36 Jahren, und diese Bundesregierungen, die wir gehabt haben, sind ja nun weiß Gott nicht immer einer bestimmten Couleur gewesen. Keine dieser Bundesregierungen ist bisher in die Aufregung geraten, daß sie nun sagte, in erster Linie muß das aufgearbeitet werden. Man verhält sich sicherlich vernünftig, wenn man diese Ausdrücke beseitigt in einer ständigen Arbeit und ob das nun eine Arbeit ist für arbeitslose Assesoren, das müssen wir im Ausschuß noch einmal besprechen. Ob die die nötige Erfahrung haben, denn ganz so einfach ist es nicht. So wie der Antrag lautet, richtet er sich ja vor allem gegen die Bezeichnungen von Dienststellen, und Organen des Reiches. Und das Deutsche Reich hat ja Gott sei Dank etwas länger bestanden als nur die zwölf Jahre, deren wir hier heute noch nachtrauern müssen und wegen denen wir uns eigentlich schämen. Aber es ist ganz sicherlich so, daß eine Reihe von Bezeichnungen nicht einfach von diesem Antrag betroffen werden können, lieber Karl Otto Meyer. Nehmen wir doch mal den Artikel - das Interesse ist sehr groß an diesem Antrag auf der linken Seite, wie ich sehe - nehmen wir mal den Artikel 140 unseres Grundgesetzes, der ja eine Reihe von Bestimmungen der Weimarer Verfassung zum Inhalt des Grundgesetzes bestimmt. Und wenn ich es alles richtig gelesen habe, dann steht : in diesen Artikeln kommt auch das Wort Reich und Reichsgebiet vor. Das ist aber vom Grundgesetzgeber sicherlich, weil es sich ja um Religion und Religionsgesellschaften handelt so gemeint gewesen. Denn wenn man das einfach streicht oder beseitigt, dann müßte man auch an die Präambel des GG herangehen, und ich nehme an, daß dazu keine Neigung besteht das zu tun.

Und daß wir uns auch überlegen müssen, ob wir soetwas tun wollen. Es ist also ganz sicherlich so, daß das gut zu überlegen ist. Ich geh davon aus, daß der Abgeordnete Meyer dann immer eifrig an den Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusse teilnimmt, in denen nun hier dieser Antrag behandelt wird und er wird dann sicherlich auch die Möglichkeit haben, das eine oder andere dort noch kennenzulernen. Ganz so einfach ist die Sache sicherlich nicht. Ich sage das also wirklich nicht in belehrender Weise, sondern mahne nur ein bißchen zur Vorsicht und wenn wir so einen Antrag stellen, wo es um Aufarbeitung, d.h. also hier ist ja gesagt worden, redationelle Änderungen geht, muß der Antrag natürlich auch so gefaßt sein, daß er in geradezu vorbildlicher und klarer Weise das zum Ausdruck bringt, was da gewünscht ist und in der Begründung, lieber Karl Otto Meyer, da wird ja gesagt, Kapitulation des Deutschen Reiches - Nein - das Deutsche Reich hat ja nicht kapituliert sondern die Deutsche Wehrmacht. Man muß das denn ganz klar fassen, damit auch wirklich keine historischen Irrtümer entstehen und daß auch wirklich unter Vermeidung von unnötigen Fremdworten derjenige, an den wir uns richten, versteht, was gemeint ist. Das werden wir gemeinsam dann auch bestimmt fertig bringen - ohne arbeitslose Juristen."

MdL Jensen/SPD:

"Ich finde, der Antrag wurde von Karl Otto Meyer sehr gründlich und überzeugend vorgetragen. Und wir sind gerne bereit, ihn auch bei den weiteren Beratungen zu unterstützen. Und wir haben auch keine Angst davor, daß wir hier der Regierung etwas zuviel zumuten. Es ist ein alter Hut, daß wir als Parlament berechtigt sind, an die Regierung mit solchen Wünschen heranzutreten. Das ist also schon Lehrstoff im ersten Semester Staatsrecht, Herr Stecker. Wir wissen schon, was wir dürfen und wie weit wir nun die Kompetenzen haben, die Regierung zu solchen Aktionen zu veranlassen. Ich will aber auch sagen, daß ich als ein Jurist bei diesem Antrag am Beginn, beim ersten Lesen, wenn er zu sehr in seinen Denkgewohnheiten verharret, sagen könnte, man braucht diesen Antrag nicht, weil im Grundgesetz Dinge geregelt sind. Da steht einmal drin, daß die alten Gesetze fortgelten, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen, und da steht in dem Artikel 129 drin, daß die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen und Verwaltungsakten auf die nunmehr zuständigen Behörden

übergehen und daher auch der Kursiv-Druck in den Gesetzes-Sammlungen deutlich macht, diese Bezeichnungen gelten heute nicht mehr, sondern es sind die jetzt zuständigen Behörden dafür einzusetzen. Dennoch sage ich wie Herr Meyer, daß dieses für die Bürger, die die Gesetze lesen sollen, natürlich eine schwierige Aufgabe ist, immer zu sagen, welche Behörde denn nun eigentlich neu zuständig geworden ist. Und mit dem Argument, alles sei hinreichend geregelt, sollten Juristen etwas selbstkritisch umgehen. Gerade was die Vergangenheitsbewältigung angeht, ist da ja einiges bisher völlig schief gelaufen. Wenn ich daran denke, daß 40 Jahre ins Land ziehen mußten, ehe man endlich sagen konnte, die Urteile vom Volksgerichtshof sind nichtig, ist dies, ich muß schon sagen, beschämend für die Deutsche Justiz gewesen. Der Gedanke, der so durch manche Köpfe spukt, was damals Recht war, kann heut nicht Unrecht sein, ist dabei bei vielen wohl Pate gewesen für diese schleppende Behandlung der überfälligen Bereinigung auch der deutschen Justiz. Der Zusammenhang liegt darin, Herr Kerstenbrok, daß hier Gedanken auftauchen, die auch mit Vergangenheitsbewältigung zu tun haben. Ich sage nicht, daß dieser Antrag von Herrn Meyer dies zum Thema hat. Nur die Gedanken liegen nahe und das muß einmal hier gesagt werden. Es geht ihm formal um Transparenz der Gesetzgebung und des Rechtes und dabei wollen wir ihn unterstützen. Und wir haben auch ein Vorbild, nämlich unser eigenes Land. Ich will mal was Positives sagen: dieses Land hat ja im Jahre 61 ein Gesetz gemacht über die Sammlung des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts, und in diesem Gesetz ist auch ausgeführt, daß alle Vorschriften angepaßt werden sollen an die gegenwärtige Lage. D.h., im Landesrecht finden wir diese von Karl Otto Meyer gefundenen Begriffe nicht mehr, die sind alle herausgenommen worden und durch neue der Zeit angepaßte Begriffe ersetzt worden. Und dies könnte auch Vorbild sein für eine Bundesregelung, die wir dann anregen könnten. Und ein weiterer Gedanke, man sollte auch mal prüfen, ob die Gesetze, die auch eben schon beispielhaft vorgetragen worden sind, nicht auch z.T. noch inhaltlich von obrigkeitlichem Denken beherrscht sind, wie z.B. das Energiewirtschaftsgesetz. Da würde es nicht ausreichen, nur die Begriffe zu ändern, hier müßte man auch inhaltlich, wenn man wirklich z.B. in diesem Bereich für eine zukunftssträchtige Energieversorgung den Weg bahnen will, inhaltlich einiges entrümpeln und inhaltlich - bitte? -

er kann, ich möchte anregen, daß wir im Ausschuß auch diese Frage mit erörtern, ob man nicht über den formalen Gesichtspunkt hinaus in einigen Gesetzen auch inhaltlich einige Korrekturen anbringen sollte. Und dies gilt auch z.B. für das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, ein sehr heißes Eisen, das ist mir völlig klar, nur dieses Gesetz zu lesen ist also wirklich ein völliges Unding, weil es von lauter Lücken durchzogen ist, in denen also schon wegen der Grundgesetz-Inkraftsetzung einige Vorschriften für ungültig erklärt werden mußten. Dies Gesetz enthält also für den Bürger keine Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sondern im Gegenteil völlige Unsicherheit, auch weil die Ermessensspielräume für unsere Begriffe heute viel zu groß sind. Ich glaube, hier kann man einiges mehr tun als nur rein formal die Begriffe umändern. Ich möchte anregen, im Ausschuß die Beratung auch auf diesen Aspekt zu beziehen und dann insgesamt dafür zu sorgen, daß der Antrag dann von uns allen akzeptiert wird."

Minister Dr. Schwarz:

"Sie haben, Herr Präsident, meine Funktion eben nicht bezeichnet. Es ist ein bißchen schwierig, wenn ich hier als Minister für Bundesangelegenheiten hier rede, hätte ich das jetzt zu sagen, was Herr Jensen freundlicherweise in Paranthese vorgetragen hat. Sie wissen, das sage ich bei solchen Gelegenheiten immer und deswegen lasse ich das heute nach, insbesondere deswegen, weil unser Vizepräsident Hamer Geburtstag hat und weil ich ihn heute nicht ärgern möchte. Er ärgerte sich immer jedesmal sehr, als ich die Rechte der Volksvertretung und das Prinzip der Volkssouveränität ein bißchen gefährdet, wenn die Landesregierung sich hinter Artikel 51 des GG beruft. Ich will das nur andeuten. Meine Damen und Herren, ich will vorweg Herrn Meyer, Ihnen, meine Zustimmung und Sympathie für ihren Antrag bekunden. Ich muß das allerdings auch ein bißchen begrenzen, insoweit nämlich, als bei der Lektüre der Bundesgesetze der Gedanke aufkommen könnte, die deutsche Rechtsordnung habe noch Ballast und schlechte Hypotheken an Bord und dadurch nicht nur Unverständnis, sondern auch Rechtsfeindlichkeit entstehen kann und insbesondere Mißverständnisse bei der heranwachsenden Generation und - was ich auch im Hinblick auf Ihren Antrag betonen möchte - im Ausland entstehen

können, bin ich Ihrer Meinung, daß die von Ihnen beantragte Entrümpelungsaktion unbedingt durchgeführt werden muß. Ich sag nun allerdings auch, um Ihre Wertung ein bißchen einzugrenzen. Sie haben von Schlamperei gesprochen. Es ist ja auch in der publizistischen Begleitszene, in der Öffentlichkeit genannt worden. Dieses Wort. Ich möchte das zu Lasten des Bundes nicht stehenlassen. Der Bund hat, meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist von Herrn Jensen schon gesagt worden, und von Herrn Kollegen Stecker, im Jahre 1949 in einer sehr schwierigen Lage gestanden. Jede nicht originäre Staatsgründung - und wo gibt es denn noch originäre Staatsgründungen? - ist von der Frage begleitet, ob der Gesetz- und Verfassungsgeber das alte Recht fortbestehen läßt und wenn ja, in welchem Umfang. Und der Parlamentarische Rat hat sich in dieser Frage so entschieden, daß er gesagt hat, die Rechtsordnung bleibt bestehen, soweit sie dem GG inhaltlich nicht widerspricht. So, jetzt sind wir bei einem ganz wichtigen Punkt: Inhaltlich nicht widerspricht. Es gibt in der Tat in der Bundesgesetzgebung d.h. in der ehemaligen Reichsgesetzgebung, die über den 123 Absatz 1 GG zu Bundesgesetz geworden ist, eine Menge Nomenklatur, die erinnert im übrigen nicht nur an das Dritte Reich unseligen Angedenkens, sondern wie Sie gesagt haben an Weimar und an 1871 und ganz genaue Kenner wissen auch, daß es auch noch Stellen gibt, die auf den Rechtszustand des Deutschen Bundes verweisen, von 1816 bis 1871. Wenn also der Gesetzgeber sich damals anders entschieden hätte und radikal gesagt hätte, alles muß weg, dann wäre der Bundestag überfordert gewesen. Klar, es hätte ein riesen Vakuum gegeben. Und soweit so Aussprüche Amtsbezeichnungen oder Bezeichnungen von Gebietskörperschaften übernommen worden sind im Bundesrecht, gehen wir alle davon aus, daß sie inhaltlich nicht bestimmend für das Recht sind. Sondern eine formale und stilistische Unebenheit bis Ärgerlichkeit. Eine Ausnahme gibt es allerdings und die ist von Herrn Kollegen Jensen angesprochen worden zu meinem großen Erstaunen. Materiell haben Sie ja völlig recht, daß dieses Gesetz aus einer Organisations- und Geisteslandschaft stammt, die wir uns heute nicht mehr vorstellen können. Aber als Verwaltungsrichter wäre es ganz gut gewesen, wenn Sie auch hier gesagt hätten, daß viele Bestrebungen da waren, dieses Gesetz zu verändern insbesondere auch in sozial-liberaler Zeit und das Energiewirtschaftsgesetz, ja, und daß dieses Gesetz nur

deswegen nicht aufgehoben und verändert worden ist, weil es die e i n z i g e Rechtsgrundlage der Kommunen für Konzessionsabgaben seitens der Energieträger ist und alle genau wußten, daß wenn dieses Gesetz aufgehoben wird, nicht nur die Kommunen in Schleswig-Holstein, sondern im ganzen Bundesgebiet von den Versorgungsträgern Konzessionsabgaben für das Verlegen von Leitungen in Fußsteigen oder bei deren Veränderungen, bei Aufbrechen, und das findet ja alles regelmäßig statt, nicht wiederbekommt. Das ist also, sagen wir mal, ein bißchen technischer Zwang. Es wäre ganz gut gewesen, wenn Sie das dazu gesagt haben. Ich füge es aber mal hinzu. Ich bleibe also dabei, Herr Meyer, daß im Prinzip die ((Klingler: dann mußte man die deutsche Energiewirtschaft ändern)) In Ordnung . Es ist ja nur ein Streiflicht, Herr Klingler. Es ist ein Streiflicht und es ist ein Stück Rechtsgeschichte jüngster Zeit. Es bleibt dabei, daß es sich um redaktionelle Fragen handelt und Sie haben das auch freundlicher Weise in Ihrem Antrag ja auch gesagt. Nun muß ich allerdings sagen. Das Land Schleswig-Holstein hat ja, soweit ja Reichsrecht Landesrecht geworden ist, das ist ja auch freundlicherweise von Herrn Jensen auch schon anerkannt worden - im Wege seiner Sammlungsgesetzgebung diese Sachen erledigt. Der Bund verdient insoweit auch nicht die Totalschelte, die Sie angebracht haben. Er hat nämlich auch ein Sammlungsgesetz gemacht und zwar schon ein bißchen vor uns im Jahre 1958 und damit den Teil III des Bundesgesetzblattes begründet. In dem eben die alten Quellen, die noch gültig sind, zusammengefaßt worden sind, und dort sind nicht weniger als 30 000 - in Worten: dreißigtausend - Vorschriften durch die Roste gefallen und nicht wieder aufgenommen worden. Darüber hinaus hat der Bund, vertreten durch den Bundesjustizminister, Richtlinien aufgestellt für die Erarbeitung von Bundesrecht. Die gelten für alle Bundesressorts und werden maßstäblich analog auch vom Deutschen Bundestag verwandt oder jedenfalls anerkannt. Und da steht drin, daß immer dann, wenn Gesetzesneuformulierungen vorgenommen werden, auch unzeitgemäßes ausgeschieden wird. Aber es steht eben nicht drin, das, was Sie wollen, daß eine gezielte Jagd auf antiquierte Nomenklatur angeblasen wird. Alle für die formale Rechtsgebung zuständigen Bundesjustizminister, auch die Herren Jahn und Vogel, waren sich in der Folge mit allen anderendarüber einig, daß man

im Augenblick immer noch in der Bundesgesetzgebung soviel zu tun hat, daß es noch nicht an der Zeit ist, dieses durchzuführen. Ich sage das mit allem Bedacht, auch deswegen, weil es sich ja nicht immer nur um reine Redaktion handelt. Herr Stecker hat schon angeführt die teilweise Übernahme der Weimarer Reichsverfassung in unser GG durch den Artikel 140. Da ist ja mehr als Redaktion gesagt. Da ist praktisch das Entwicklungsprodukt einer verfassungsmäßigen und geistigen Auseinandersetzung, eines Ringens um den Status unserer Kirchen in unserer Gesellschaft, unserem Staat einfach enblock übernommen. Und wenn Sie da nun anfangen zu redigieren, kommen Sie in eine riesengroße materielle Erörterung. Und ich könnte Ihnen viele andere Stellen sagen, wo es auch so ist. Das ist also nicht nur mit der reinen Redaktion getan. Die Landesregierung, und das sage ich Ihnen und dem gesamten Schleswig-Holsteinischen Landtag hiermit zu, wird sich bemühen, bei jeder Gelegenheit bei der Bundesgesetzgebung zu einer Modernisierung und zeitgerechten Formulierung der Bundesgesetze beizutragen. Und dies ist sicherlich nicht nur im Hinblick auf die schrecklichen 12 Jahre und deren Ausdrücke notwendig, sondern sicherlich auch im Bereich der Weimarer Zeit und des Kaiserreiches. Nur ich möchte auch hier ein paar deutliche Trennungslinien ziehen und das in aller Klarheit sagen; als demokratisch und humanitär bestimmte Frauen und Männer sich im Parlamentarischen Rat an die Konzeption des Grundgesetzes machten, haben sie ganz sicherlich keine Totalabsage an die deutsche Geschichte im Auge gehabt. Ganz bestimmt nicht. Sondern die gesamte, die ganze deutsche Geschichte bildet den Hintergrund für das GG und damit auch den Hintergrund für die vor dem GG bestehenbleibende deutsche Rechtsordnung. Darauf muß eingewirter Wert gelegt werden. Ich will nur noch anfügen und vielleicht noch ein bißchen zur Erheiterung des Hauses. Es ist gibt natürlich noch viele andere redaktionsbedürftige Stellen in unserer Rechtsordnung. Nicht? Wir alle haben als viele, die Jura studiert haben, als Studenten gleich zu Anfang die Geschichte von dem verrückt gewordenen Grenzstein gelernt, der seit 1900 durch das BGB wackelt. Nicht? Ich sehe im Grundgesetz z.B. noch im Artikel 125 die große Bedeutung, verfassungsrechtliche Bedeutung der Besatzungszonen. Darüber kann man sich unterhalten. Es gibt vieles andere mehr, was vielleicht einer gewissen Vorliebe für Schrulligkeiten und Besonderheiten zufolge noch nicht revidiert worden ist, oder auch schlicht deswegen, weil der Bundesgesetzgeber wichtigeres zu tun hat. Im Prinzip stimmt die Landesregierung mit Ihrer inhaltlichen Vorstéllung überein. In der Sache selbst wird es schwierig. Jetzt abgesehen von den Fragen des Artikels